

07-08 | 10

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – dieser Gedanke steht oft dahinter, wenn Unternehmer ihren Geschäftsfreunden (Werbe-)Präsente überreichen. Damit Sie diese Geschenke nicht teuer zu stehen kommen, sind verschiedene Aufzeichnungspflichten zu beachten. Wie Sie zudem die Steuerlast optimieren können und eine Besteuerung bei Ihrem Geschäftsfreund vermeiden, lesen Sie in unserem Brennpunkt.

Eine teure Angelegenheit kann auch das seit dem 1.1.2010 neu eingeführte Vorsteuervergütungsverfahren werden: Hier gilt es, sich rechtzeitig zu registrieren und mit den Angabepflichten vertraut zu machen. Die neuen Regelungen und zu beachtenden Ausschlussfristen stellen wir Ihnen auf S. 3 vor.

Auch Kinder kosten Geld. Oftmals sind sie noch über das 18. Lebensjahr hinaus auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Mit der Frage, unter welchen Umständen Eltern dann noch Anspruch auf Kindergeld haben, hat sich der BFH in letzter Zeit in einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen beschäftigt, die wir ab S. 4 kurz erläutern.

Lange Zeit galt eine Finanzierung mit Mezzanine-Kapital als Ausweg bei Finanzierungsgpässen. Doch jetzt laufen die ersten Mezzanine-Programme aus und in Zeiten knapper Kredite wird es immer schwieriger, eine Anschlussfinanzierung zu finden. In der Rubrik Betriebswirtschaft erläutern wir Ihnen, wie Sie dieses Problem lösen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Geschenke an Geschäftsfreunde:
Nützlich, aber auch steuerlich günstig?

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Rechteüberlassung aus dem Ausland:
Kein Quellensteuerabzug bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung
- Das neue Vorsteuervergütungsverfahren in der EU: Rechtzeitige Antragstellung

Besteuerung der Privatpersonen

- Kindergeld während der Ausbildung
- Erbschaftsteuerliche Berücksichtigung von privaten Steuererstattungsansprüchen und -schulden

Rechnungslegung

- Steuerliche Herstellungskosten: Keine rückwirkende Anhebung der Untergrenze

Recht

- Frage- und Rederecht von Aktionären darf eingeschränkt werden

Betriebswirtschaft

- Auslaufende Mezzanine-Finanzierung? – Damit die Anschlussfinanzierung nicht zum Problemfall wird

BRENNPUNKT

■ Geschenke an Geschäftsfreunde: Nützlich, aber auch steuerlich günstig?

Im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Geschenken an Geschäftsfreunde stellen sich immer wieder diverse Einzelfragen. Zum einen geht es um die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben beim Schenker. Es gilt, durch die Beachtung der entsprechenden Normen (zu erfüllende Aufzeichnungspflichten, einzuhaltende Höchstgrenze der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten: 35€) Betriebsprüfungsrisiken zu vermeiden. Zum anderen stellt sich aber auch die Frage, wie die Besteuerung beim Beschenkten aussieht bzw. wie der Schenker diese mit dem Geschenk verbundene Steuerlast ggf. optimieren kann. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Eckpunkte der Regelungen.

I. Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke sind unentgeltliche Zuwendungen an Dritte, die ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung des Empfängers erbracht werden. Keine Geschenke in diesem Sinne sind daher Zuwendungen, die für eine Gegenleistung erbracht werden. Ferner sind z.B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder Kränze und Blumen bei Beerdigungen keine Geschenke und daher die entsprechenden Aufwendungen insoweit ohne Einschränkung als Betriebsausgaben abzugsfähig.

II. Anschaffungskosten von Geschenken

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Geschenke sind nach allgemeinen bilanziellen Grundsätzen zu beurteilen. Zu den Anschaffungskosten gehören somit sämtliche Beträge, die aufgewen-

det werden, um den zu verschenkenden Gegenstand zu erwerben. Daher gehören z.B. die Kosten für die Kennzeichnung mit dem eigenen Firmenlogo, nicht abzugsfähige Vorsteuer oder auch die Verpackungskosten des eigenen Lieferanten zu den Anschaffungskosten.

Hingegen sind **Aufwendungen für die Geschenkverpackung** an den Beschenkten grundsätzlich keine Anschaffungskosten. Sie sind daher auch nicht mit in die Freigrenze von 35€ einzubeziehen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Verpackung selbst mit zum Geschenk gehört (z.B. bei Präsentkörben): In diesem Fall sind auch die **Verpackungskosten** Teil der Anschaffungskosten.

Keine Anschaffungskosten bilden die **Kosten des Versands** an den Beschenkten. Dies gilt auch dann, wenn der eigene Lieferant die Geschenke direkt an den Beschenkten liefert.

III. Aufzeichnungspflichten beim Schenker

Im Rahmen der Aufzeichnungspflichten sind zunächst die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu beachten. Weiter sollten die Geschenke mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 35€ auf einem gesonderten Konto erfasst werden. Darüber hinaus muss sich aus dem Buchungsbeleg oder dem Buchungstext der Name des Empfängers ergeben.

Das Gesetz kennt hierbei keine Bagatellgrenzen.

Für gleichartige Geschenke von „geringem Wert“ (häufig interpretiert als Einzelwerte der **Geschenke bis 10€**) wie etwa Kugelschreiber, Taschenkalender etc. erlaubt die Finanzverwaltung aber den Verzicht auf eine Empfänger- aufzeichnung sowie die Verwendung von Sammelbuchungen.

IV. Nicht vergessen: Pauschalversteuerung durch den Schenker

Beim Beschenkten unterliegen die erhaltenen Geschenke mit ihrem Verkehrswert der Besteuerung. Damit der beschenkte Geschäftsfreund keine Einkommensteuer zahlen muss, kann der



Beim Schenken auch an Steuern denken.

Schenker jedoch das Geschenk pauschal versteuern. Der Steuersatz beläuft sich auf 30 % der Brutto-Anschaffungskosten. Zu beachten ist, dass

- die Aufwendungen je Beschenktem im Wirtschaftsjahr einen Betrag in Höhe von 10.000€ nicht übersteigen dürfen,
- das Wahlrecht zur Pauschalversteuerung einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs geleisteten Zuwendungen an Geschäftspartner ausgeübt werden muss und dass
- der Beschenkte von der Steuerübernahme zu informieren ist.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ Rechteüberlassung aus dem Ausland: Kein Quellensteuerabzug bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung

Für wen: Inländische Unternehmer, denen aus dem Ausland Rechte überlassen werden.

Sachverhalt: In den PKF Nachrichten 6/2010 (S. 3) haben wir Sie über die Pflicht des inländischen Unternehmers zum Einbehalt von Steuern informiert, wenn ihm Rechte von beschränkt Steuerpflichtigen überlassen werden. Der Vergütungsschuldner muss grundsätzlich eine Quellensteuer von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag einbehalten.

Deutschland hat mit vielen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In vielen dieser Abkommen hat der Quellenstaat kein Besteuerungsrecht bei der Überlassung von Rechten. Einige DBA sehen ein Besteuerungsrecht vor, haben aber den Steuersatz auf weniger als 15 % begrenzt.

Damit der Vergütungsschuldner vom Steuerabzug Abstand nehmen bzw. den niedrigeren Steuersatz anwenden darf, muss der Vergütungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung vorlegen. Die Bescheinigung enthält Informationen über Vergütungsschuldner und -gläubiger

sowie über die Art der überlassenen Rechte. Außerdem muss der Ansässigkeitsstaat des Vergütungsgläubigers die Ansässigkeit bestätigen.

Bei Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen in der EU gezahlt werden, ist aufgrund der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn das verbundene Unternehmen eine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Mehr zum Thema: Anträge für Freistellungsbescheinigungen können beim Bundeszentralamt für Steuern unter <http://www.bzst.bund.de/> heruntergeladen werden (dort stehen auch weitere Informationen zum Steuerabzug bereit).

■ Das neue Vorsteuervergütungsverfahren in der EU: Rechtzeitige Antragstellung

Für wen: Unternehmen, die mit Umsatzsteuer belastete Aufwendungen im EU-Ausland haben, ohne dort eine Betriebsstätte zu betreiben.

Sachverhalt: Mit Wirkung seit dem 1.1.2010 gilt ein neues, EU-weit vereinheitlichtes Verfahren zur Vorsteuervergütung. Unternehmen mit Sitz in Deutschland haben seitdem die Vergütung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten ausschließlich elektronisch über das Online-Portal (BOP) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zu beantragen. Voraussetzung für den Zugang zum BOP ist eine bereits bestehende Registrierung beim BZSt oder beim ElsterOnline-Portal.

Die Antragsfrist (Ausschlussfrist) für die Erstattung endet am 30.9. für das jeweilige Vorjahr. Für jeden Erstattungsstaat ist ein separater elektronischer Antrag notwendig. Im Antrag müssen verschiedene Angaben zum Unternehmen sowie zu jeder einzelnen Rechnung enthalten sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Antragstellers gewidmet werden: Das Eingabeformular lässt sowohl einen Freitext als auch die Auswahl eines oder mehrerer vierstelliger Codes (sog. NACE-Codes) zu. Fast alle EU-Staaten verlangen jedoch mittlerweile zwingend die Angabe der Geschäftstätigkeit mittels NACE-Codes. Fehlen diese Codes, kann der Antrag zurückgewiesen werden. Eine Nachbesserung ist in der Regel nicht möglich.

Weiterhin bestehen zahlreiche nationale Regelungen hinsichtlich

- der zu verwendenden Sprache,
- der Übermittlung der Rechnungsbelege,
- der Mindesterstattungsbeträge und
- der Vergütungszeiträume.

Empfehlung: Die restriktiven Antragsfristen und Rückweisungsmöglichkeiten der ausländischen Steuerbehörden erfordern ein zeitnahes Handeln. Die rechtzeitige Registrierung ist Voraussetzung für das Erstellen der Vergütungsanträge. Für die Auswahl der korrekten NACE-Codes sollten Sie sich vorab mit den einzelnen Klassen und ihrer Abgrenzung vertraut machen, da häufig Abgrenzungskonflikte auftreten werden. Ferner sollten Sie die nationalen Besonderheiten der EU-Erstattungsstaaten unbedingt beachten.

Mehr zum Thema: Informationen zur Registrierung und zu den nationalen Anforderungen (sog. Präferenzliste) erhalten Sie im ElsterOnline-Portal des BZSt unter <https://www.elsteronline.de/bportal/> sowie unter <http://www.steuern-und-fiskus.de/de/index.php> in der Rubrik „Aufgaben des BZSt“/„Umsatzsteuervergütung“. Die NACE-Codes einschließlich Hinweisen zu Systematiken und Abgrenzungen können der Publikation „KS-RA-07-015-DE.PDF“ unter <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> entnommen werden.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Kindergeld während der Ausbildung

Für wen: Eltern, deren Kinder in Berufsausbildung das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Sachverhalt: Der BFH hat sich in letzter Zeit mehrfach mit der Frage befasst, unter welchen Umständen Eltern auch dann noch Anspruch auf Kindergeld haben, wenn deren Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Für ein in Berufsausbildung befindliches Kind wird Kindergeld grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gewährt. Folgende Einzelentscheidungen sind hierzu jüngst ergangen:

(1) Verlängerung wegen Zivildienst (Az.: III R 4/10): Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder

den Zivildienst geleistet, wird das Kind für Zwecke des Kindergelds bei andauernder Berufsausbildung auch über die Altersgrenze von 25 hinaus berücksichtigt. Die Zeitspanne für die Kindergeld-Gewährung verlängert sich dann um den Zeitraum der Dauer des geleisteten Diensts. Im zu entscheidenden Fall hatten die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kinds auch noch im Monat des Dienstantritts des Zivildienstes vorgelegen, weil der Dienst nicht am Monatsersten angetreten wurde. Die Familienkasse verkürzte aber den Verlängerungszeitraum um einen Monat, da sie davon ausging, dass der erste Dienstmonat durch die Kindergeldzahlung für diesen Monat bereits abgegolten war. Die hiergegen gerichtete Klage der Eltern hatte Erfolg. Ein Kind in Berufsausbildung ist über die Altersgrenze hinaus für die gesamte Dauer des geleisteten Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von der Frage, ob der Kindergeldberechtigte im ersten Dienst-Monat noch Kindergeld bezogen hat.

(2) Schulunterricht als Berufsausbildung (Az.: III R 93/08): Für ein volljähriges Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Strittig war, ob der Besuch einer Jungarbeiterklasse einer staatlichen Berufsschule mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von acht Stunden den Begriff der Berufsausbildung erfüllt. Die Familienkasse lehnte dies mit der Begründung ab, es könne kein greifbarer Bezug zu dem Berufsziel hergestellt werden und bei einer Unterrichtszeit von weniger als zehn Wochenstunden bestünden Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit. Zugunsten der Steuerpflichtigen entschied der BFH schließlich, dass zur Berufsausbildung alle Maßnahmen gehören, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Die Ausbildungsmaßnahme müsse Zeit und Arbeitskraft des Kinds nicht überwiegend in Anspruch nehmen. Ebenso gehöre auch die Schulausbildung, an der ein Kind teilnimmt, um seiner Schulpflicht nachzukommen, zur Berufsausbildung.

(3) Kindergeld für im Ausland studierende Kinder (Az.: III R 52/09): Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld ist u.a., dass das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat hat. Ob diese Voraussetzung in Fäl-

len vorliegt, bei denen sich das Kind zu Studienzwecken im Ausland aufhält, hängt von der Dauer der ausbildungsfreien Zeiten ab, in denen das Kind die inländische elterliche Wohnung nutzt. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung reicht ein jährlicher Aufenthalt von fünf Monaten zur Aufrechterhaltung des Inlandswohnsitzes aus. Im Streitfall hatte die Tochter der Steuerpflichtigen im August 2007 ein Studium in den USA aufgenommen. Die Eltern waren der Ansicht, dass der Inlandswohnsitz und somit der Kindergeldanspruch noch für das gesamte Jahr 2007 besteht, da sich ihre Tochter im Kalenderjahr bereits fünf Monate im Inland aufgehalten hatte. Dieser Auffassung hat sich der BFH nicht angeschlossen. Der (ausschließliche) Inlandsaufenthalt der Tochter vor Antritt ihres Studiums könne nicht begründen, dass der inländische Wohnsitz bis zum Ende des Jahres 2007 beibehalten wurde.

Mehr zum Thema: Die BFH-Urteile vom 28.4.2010 (Az.: III R 93/08, Az.: III R 52/09) und vom 20.5.2010 (Az.: III R 4/10) finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Erbschaftsteuerliche Berücksichtigung von privaten Steuererstattungsansprüchen und -schulden

Für wen: Privatpersonen.

Sachverhalt: Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 18.1.2010 die Berücksichtigung von privaten Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden des Erblassers bei der Erbschaftsteuer neu geregelt. Unterschieden wird sowohl bei Steuererstattungsansprüchen als auch bei Steuerschulden stets nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Entscheidend ist, ob sie auf Veranlagungszeiträume entfallen, die vor dem Todeszeitpunkt des Erblassers endeten oder ob sie dem Veranlagungszeitraum des Todeszeitpunkts zuzuordnen sind.

(1) Vor dem Todeszeitpunkt endende Veranlagungszeiträume: Einkommensteuererstattungsansprüche, die einen vor dem Todeszeitpunkt endenden Veranlagungszeitraum betreffen, sind als steuerpflichtiger Erwerb zu berücksichtigen. Einkommensteuerschulden für vor dem Todestag endende Veranlagungsjahre sind entsprechend als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Rechtlicher Hintergrund hierfür ist, dass die zugrunde liegende Ein-

kommensteuer mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs entsteht. Daher gelten sowohl Erstattungsansprüche als auch Nachzahlungsverpflichtungen für die zugrunde liegende Einkommensteuer mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs – also noch zu Lebzeiten des Erblassers – als entstanden.

(2) Veranlagungszeitraum des Todesjahrs: Einkommensteuererstattungsansprüche für den Veranlagungszeitraum des Todesjahrs gelten nicht (auch nicht anteilig) als steuerpflichtiger Erwerb und werden damit nicht der Erbschaftsteuer unterworfen. Einkommensteuerschulden des Veranlagungszeitraums des Todesjahrs sind dementsprechend nicht als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Begründung hierfür ist wiederum die Entstehung der für vorgenannte Ansprüche zugrunde liegenden Einkommensteuer: Diese entsteht erst mit Ablauf des Todesjahrs und damit nicht mehr in der Person des Erblassers.

Mehr zum Thema: Den Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18.1.2010 (Az.: 3 - S - 3810/28) stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Steuerliche Herstellungskosten: Keine rückwirkende Anhebung der Untergrenze

Für wen: Bilanzierende Unternehmen.

Sachverhalt: Das BMF hat in einem grundlegenden Schreiben vom 12.3.2010 seine Rechtsauffassung zum steuerlichen Herstellungskostenbegriff geändert und nunmehr die Einbeziehung aller Kosten, die ihrer Art nach Herstellungskosten sind, gefordert: Demnach sind bei der Berechnung der steuerlichen Herstellungskosten auch angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einzubeziehen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Einbeziehungswahlrecht besteht nun ein steuerliches Einbeziehungsgebot.

Die Änderungen zum steuerlichen Herstellungskostenbegriff sollten ursprünglich bereits für den Veranlagungs-

zeitraum 2009 anzuwenden sein. In einem ergänzenden Schreiben hat das BMF nunmehr erklärt, dass bis zu einer Änderung der entgegenstehenden Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien weiter wie bisher verfahren werden kann.

Empfehlung: Die aufgeschobene zeitliche Anwendung lässt zunächst weiterhin Bewertungsspielräume zu. Die Ausübung handelsbilanzieller Bewertungswahlrechte ist aber wohl zu überlegen, da diese auf die steuerlichen Herstellungskosten durchschlägt.

Mehr zum Thema: Das grundlegende BMF-Schreiben vom 12.3.2010 (Az.: IV C 6-S 2133/09/10001, vgl. dazu PKF Nachrichten 5/2010 S. 5 f.) und die Ergänzung vom 22.6.2010 (Az.: IV C 6-S 2133/09/10001) stehen im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de zum Download bereit.

RECHT

■ Frage- und Rederecht von Aktionären darf eingeschränkt werden

Für wen: Aktiengesellschaften und Aktionäre.

Sachverhalt: Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sind mittlerweile ein lukratives Geschäft: Oft ist das Ziel solcher Klagen, einen teuren Vergleich mit der Aktiengesellschaft zu erzielen. Manchmal geht es auch nur um das Honorar für die beauftragten Rechtsanwälte. Es kommt vor, dass Aktionäre den Vorstand mit Fragen überhäufen, um ihn zu Fehlern zu verleiten. Gelegentlich wird auch versucht, durch ausschweifend lange Stellungnahmen die Hauptversammlung bis nach Mitternacht auszudehnen. Bezog sich die Ladung nur auf den Tag bis 24 Uhr, sind danach gefasste Beschlüsse anfechtbar.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun über eine Satzung zu entscheiden, die das Frage- und Rederecht der Aktionäre stark einschränkte. Sie ermächtigte z.B. den Versammlungsleiter, die einzelnen Redebeiträge auf 15 Minuten zu begrenzen. Möglich war auch, einen Debatenschluss um 22.30 Uhr anzuordnen, um eine Abstimmung noch am selben Tag zu ermöglichen.

Den Konflikt zwischen dem Schutz der Aktionäre vor missbräuchlichen Redebeiträgen und ihrem Recht, sich in der Hauptversammlung umfassend zu äußern, hat der BGH nun entschieden. Nach seiner Auffassung sind die Einschränkungen rechtmäßig. Er begründet dies insbesondere damit, dass die Aktionäre es selbst in der Hand haben, den Spielraum in der Hauptversammlung durch die Satzung zu bestimmen.

Empfehlung: Sie sollten in Ihren Satzungen den zeitlichen Rahmen des Frage- und Auskunftsrechts der Aktionäre konkret regeln.

Mehr zum Thema: Das BGH-Urteil vom 8.2.2010 (Az.: II ZR 94/08) finden Sie unter www.bundesgerichtshof.de.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

■ Auslaufende Mezzanine-Finanzierung? – Damit die Anschlussfinanzierung nicht zum Problemfall wird

Für wen: Unternehmen, die in den vergangenen Jahren Mezzanine-Kapital aufgenommen haben und in Kürze eine Anschlussfinanzierung benötigen.

Sachverhalt: Über Jahre galt verbrieftes Mezzanine-Kapital insbesondere im Mittelstand als Königsweg zur Lösung von Finanzierungsproblemen (vgl. PKF Nachrichten 1/2009). Beispielsweise zählen Genussscheine, stille Beteiligungen oder Wandel- und Optionsanleihen zu den Standard-Mezzanine-Programmen. Diese Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital diente der Verbesserung der Finanzierungsstruktur unter handelsbilanziellen und steuerlichen Aspekten. Ermöglicht wurden so Investitionen zu akzeptablen Zinssätzen sowie eine Verbesserung des Ratings durch eine Erhöhung der Eigenkapitalquote. In den Jahren 2004 bis 2007 konnte ein regelrechter Mezzanine-Hype verzeichnet werden, insgesamt wurden mehr als 4,5 Mrd. € über Standard-Mezzanine-Programme verbrieft.

Mit diesen Mezzanine-Krediten wurde seitens der Mezzanine-Geber üblicherweise wie folgt verfahren: Sie wurden gebündelt, verbrieft und am Kapitalmarkt weiterverkauft. Seit dem Zusammenbruch des Verbriefungsmarkts im

Zuge der Finanzmarktkrise ist der standardisierte Mezzanine-Markt jedoch nahezu ausgetrocknet.

Die **Laufzeit des Mezzanine-Kapitals** von meist sieben Jahren nähert sich langsam dem Ende, so dass viele Unternehmen mittelfristig vor dem Problem stehen, das Kapital zurückzahlen oder aber eine adäquate Anschlussfinanzierung finden zu müssen. Das Mezzanine-Produkt der Vergangenheit ist jedoch vielfach nicht mehr im Angebot und ein Austausch der Mezzanine-Finanzierung durch Fremdkapital ist für viele Unternehmen keine realistische Option. Grund dafür ist insbesondere die **geänderte Kreditvergabepolitik der Banken**. Darüber hinaus verlieren zum Laufzeitende hin einige Programme ihren Charakter als Eigenkapital. Kommen gleichzeitig noch operative Verluste hinzu und ist der Cashflow gering, rücken eine gute Ratingnote und damit die Chance der Refinanzierung in weite Ferne.

Hinzu kommt, dass viele der Mezzanine-Verträge Kreditklauseln (sog. Covenants) beinhalten, wonach sich die Unternehmen verpflichten, bestimmte rechtliche oder finanzielle Vorgaben einzuhalten. Bei **Nichteinhaltung dieser Covenants** drohen dem Unternehmer die außerordentliche Kündigung, eine Verschlechterung der Konditionen oder die Nachbesicherung seitens des Mezzanine-Gebers. Für den Unternehmer bedeutet dies oft eine **doppelte Herausforderung**:

- Einerseits geht es um die Finanzierung zusätzlichen Liquiditätsbedarfs begründet durch eine vergleichsweise schlechtere wirtschaftliche Lage,
- andererseits um die Sicherung einer Anschlussfinanzierung.

Gefragt sind daher alternative Lösungsansätze. Während vor der Krise noch die Minimierung von Kreditkosten im Vordergrund stand und häufig eher opportunistische kurzfristige Finanzierungen anzutreffen waren, stehen nun die **Finanzierungssicherheit** und damit die Absicherung der gesamten Unternehmensstrategie im Vordergrund.

Insbesondere ist jetzt ein aktives Tätigwerden erforderlich, um sich „fit“ für die Anschlussfinanzierung zu machen. Dabei bietet regelmäßig eine **integrierte Unternehmens- oder Finanzplanung** die geeignete Grundlage für solche unternehmerischen Grundsatzentscheidungen. Die gleichzeitige Betrachtung der Erfolgs-, der Vermögens-

und der Liquiditätsperspektive vermittelt ein komprimiertes und transparentes Bild des Unternehmens, wie es sich bei planmäßiger Entwicklung darstellen würde. Im Rahmen einer solchen Planung können Wege aus dem operativen Verlustkreislauf oder Möglichkeiten zur Reduktion des Finanzierungsbedarfs aufgezeigt werden.

Ein weiterer Lösungsansatz besteht darin, **zusätzliche Liquidität durch eine Verringerung der Kapitalbindung** – z.B. durch effektives Working-Capital-Management – zu generieren. Gleichzeitig kann durch diese Verbesserung der bilanziellen Kennzahlen das Bonitäts-Rating des Unternehmens verbessert werden. Großes Potenzial liegt dabei in den Vorräten und Lieferforderungen. Oftmals lassen sich Liquiditätsreserven im Fertigungsablauf erschließen, aber auch in der Lagerung von Fertig- bzw. Handelswaren sind Puffer vorhanden. Alternativ ist zudem die Verbesserung des Debitorenmanagements eine Option, um die Innenfinanzierung zu stärken.

Empfehlung: Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzmarktsituation sollten sich Unternehmen frühzeitig und aktiv mit der Herausforderung der Anschlussfinanzierung auseinandersetzen. Vorausschauendes Handeln – etwa durch eine genaue Analyse der Entwicklungsszenarien anhand einer integrierten Unternehmensplanung – kann jetzt den entscheidenden Vorsprung im Wettbewerb um Kapital bewirken. Unsere Experten im Bereich Corporate Finance sind Ihnen gerne dabei behilflich, eine zukunftssträchtige Strategie für eine krisensichere Finanzierung zu entwickeln.

KURZ NOTIERT

■ Elterngeld bei Selbstständigen: Maßgeblicher Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Elterngelds ist grundsätzlich das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt heranzuziehen. Bei Selbstständigen ist jedoch der Nettogewinn des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums zugrunde zu legen, sofern die selbständige Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt und im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum durchgängig ausgeübt wurde. Mit Urteil vom 3.12.2009 (Az.: B 10

EG 2/09 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Abstellen auf den letzten Veranlagungszeitraum nur dann in Betracht kommt, wenn die Erwerbstätigkeit in beiden Zeiträumen ihrer Art nach übereinstimmt und deren zeitlicher Umfang um weniger als 20 % voneinander abweicht.

■ PKF Spezial: Rückstellungen nach dem BilMoG/PKF Themen: Campus 1/2010



Die Änderungen durch das BilMoG im Rahmen der Bilanzierung von Rückstellungen behandelt eine neue PKF-Sonderveröffentlichung, die für Sie auf unserer Homepage unter <http://www.pkf.de> zum Download bereit steht. Fer-

ner ist in der PKF Themenreihe Campus soeben die Ausgabe 1/2010 erschienen, die als Themenschwerpunkt die Abgrenzung von wirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeitsbereichen einer Hochschule mit ihren Herausforderungen für das Rechnungs- und Steuerwesen behandelt.

■ Nochmals: Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen

In den PKF Nachrichten 6/2010 berichteten wir über die Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen. Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass diese Anzeigepflicht für Privatpersonen und Unternehmen – unabhängig von der Rechtsform – gilt. Unerheblich ist für das Bestehen der Anzeigepflicht damit auch, ob die Auslandsbeteiligung im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten wird.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Es gibt nur etwas, was mehr schmerzt, als Einkommensteuer zu zahlen – keine Einkommensteuer zu zahlen.“

Sir James Dewar (1842-1923), schottischer Physiker

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.